

17. Bedarf es zur Wirksamkeit der Pfändung eines Erbanteiles der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Ehemann der im gesetzlichen Güterstande lebenden Miterbin?

BGB. § 1403.

ZPO. § 829.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Juni 1910 i. S. N. (Bell.) w. Ehefrau N.
geb. A. (M.). Rep. IV. 440/09.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin und ihr Bruder Philipp A. waren die Erben ihres im Jahre 1906 verstorbenen Vaters. Ein Gläubiger des Philipp A. hatte dessen Anteil an dem Nachlasse pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Beschluß war der Klägerin, aber

nicht ihrem Ehemanne zugestellt worden. Auf Antrag des Gläubigers wurde die Pfändung im Grundbuche vermerkt. Die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke wurden der Klägerin zugeteilt. Die Klägerin verlangte vom Beklagten, dem Rechtsnachfolger des Gläubigers, daß er in die Löschung des Pfändungsvermerks einwillige. Das Landgericht verurteilte den Beklagten. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf Revision des Beklagten hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Erbanteil des Philipp A. sei nicht wirksam gepfändet, weil der Pfändungsbeschluß nicht auch dem Ehemanne der Miterbin zugestellt worden sei. Die Zustellung an den Ehemann habe nach § 1403 Abs. 1 BGB. erfolgen müssen. Die Klägerin, die mit ihrem Manne im gesetzlichen Güterstande lebe, habe ihren Anteil an der väterlichen Erbschaft als eingebrachtes Gut erworben. Die Pfändung sei dem Ehemanne gegenüber vorzunehmen gewesen, wenn sie als einseitiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1403 anzusehen sei. Dieser Annahme ständen allerdings Bedenken entgegen. Rechtsgeschäfte seien Privatwillenserklärungen; nicht aber gehörten dazu Prozeßhandlungen, wie dies Zustellungssakte seien. Dazu komme, daß ein gegen eine Ehefrau erlassenes Urteil zu seiner Wirksamkeit der Zustellung an den Mann nicht bedürfe und daß für die Frage, ob das Urteil dem Manne gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Gutes wirksam sei, nicht Grundsätze über die Zustellung des gegen die Frau erwirkten Titels, sondern Rechtsätze anderer Art entscheidend seien (§ 1400 Abs. 1, § 1401 BGB., § 739 BPD.). Dagegen sei zu bedenken, daß es der Zweck des § 1403 Abs. 1 sei, namentlich das Verwaltungsrecht des Mannes zu schützen. Dieser Schutz müsse gegen einseitige privatrechtliche Rechtsgeschäfte ebenso stark wie gegen einseitige Prozeßhandlungen sein; deshalb sei es gerechtfertigt, den § 1403 Abs. 1 auf diese analog anzuwenden. Zu diesem Ergebnisse führe noch eine andere Auffassung. Auch der Ehemann einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Miterbin sei als Drittschuldner im Sinne des § 857 Abs. 2 BPD. anzusehen; somit müsse auch nach prozessualem Rechte die Zustellung an den Ehemann erfolgen. Die miterbende Ehefrau sei den Miterben gegenüber zur Teilung verpflichtet; sie könne aber

den Erbausinandersetzungsvertrag, weil darin zugleich eine Verfügung über eingebrachtes Gut liege, nicht ohne Einwilligung des Ehemannes schließen. Daher müsse auch der Mann zu solcher Mitwirkung bei der Erteilung den Miterben gegenüber als verpflichtet angesehen werden. Ferner komme in Betracht, daß eine Sicherung des pfändenden Gläubigers gegen eine seine Befriedigung hindernde Ausführung der Teilung nur herbeigeführt werde, wenn den übrigen Miterben von dem an den Schuldner erlassenen Verfügungsverbot Kenntnis gegeben und ihnen selbst verboten werde, an den Schuldigen zu leisten. Das gelte auch rücksichtlich des Ehemannes, da er sonst mit Zustimmung der Frau über deren Erbanteil verfügen könnte.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift des § 1403 BGB. läßt sich hier nicht zur Anwendung bringen. Wie das Oberlandesgericht selbst nicht verkennt, steht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts nicht in Frage. Es handelt sich nicht um eine Privatwillenserklärung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 324), sondern um ein gerichtliches Verbot, das auf Antrag eines Gläubigers des Miterben an die Ehefrau als Miterbin erlassen worden ist (§ 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO.). Daß eine im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau für Passivprozesse der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, ergibt sich aus § 1400 Abs. 1 BGB.; um so weniger bedarf sie der Mitwirkung des Mannes, wenn es sich um die Erlassung eines Verbotes wie des bezeichneten handelt. Eine gerichtliche Entscheidung, die gegen die Ehefrau geht, schafft allerdings keine Rechtskraft gegenüber dem Manne. Die Haftung des eingebrachten Gutes für eine Verbindlichkeit der Frau muß dem Manne gegenüber festgestellt werden, und zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau bedarf es eines Titels gegen den Mann, wodurch er zur Duldung der gegen seine Frau gerichteten Zwangsvollstreckung verurteilt ist (§ 739 ZPO.). Unabhängig aber davon, ob der Mann den Zugriff eines Gläubigers der Frau in das eingebrachte Gut zu dulden hat, ist gegen die Frau die Feststellung ihrer Leistungspflicht hinsichtlich ihres gesamten Vermögens einschließlich des eingebrachten Gutes wirksam (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 235). Demgemäß ist auch das gegen die Klägerin erlassene gerichtliche Verbot

dieser gegenüber wirksam, gleichviel ob es dem Manne gegenüber eine Wirkung hat.

Daß die Vorschrift des § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO., wonach der Gläubiger den gerichtlichen Beschluß dem Drittschuldner zuzustellen hat, nicht zur unmittelbaren Anwendung des § 1403 BGB. führen kann, erscheint nicht zweifelhaft. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift darüber, wie die gerichtliche Verfügung dem Drittschuldner zu eröffnen ist.

Was die analoge Anwendung des § 1403 Abs. 1 BGB. angeht, so hat das Berufungsgericht übersehen, daß es sich höchstens um eine analoge Anwendung des Abs. 2 des § 1403 handeln könnte, da nach den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts eine Verbindlichkeit der Ehefrau in Frage steht. Eine analoge Anwendung des § 1403 Abs. 2 aber würde nicht zu dem Ergebnisse führen, daß das Verbot der Frau gegenüber für unwirksam zu erachten wäre, denn der Zustellung an den Mann bedürfte es auch nach § 1403 nur, wenn es dem Manne gegenüber wirksam sein soll.

Fehl geht auch der Versuch des Berufungsgerichts, den Ehemann einer Miterbin für die Pfändung des Erbanteiles eines Miterben als Drittschuldner erscheinen zu lassen. Es kann, ohne daß zu der Frage Stellung genommen werden soll, davon ausgegangen werden, daß ebenso, wie dies in dem Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts der Fall war (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 405), auch zur Wirksamkeit der Pfändung eines Erbanteiles im Sinne des § 2033 BGB. die Zustellung des Verbotes nach § 829 ZPO. an die Miterben des Schuldners als Drittschuldner erforderlich ist (vgl. § 857 ZPO.). Es ist aber, wenn die Erbschaft einer Ehefrau zugefallen ist, nur die Ehefrau, nicht auch der Ehemann Miterbe und als Miterbe Drittschuldner. Ist der Erbteil der Frau (vgl. § 1406 Nr. 1 BGB.) eingebrachtes Gut, so haftet das eingebrachte Gut auch für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbs der Erbschaft entstehen (vgl. §§ 1413, 1411). Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Mann neben der Frau Schuldner wird. Die Verbindlichkeiten bleiben Verbindlichkeiten der Frau, auch wenn sich der Ehemann dem Berechtigten gegenüber auf sein Recht der Verwaltung und Nutzung nicht stützen und dem Verlangen des Berechtigten, den Zugriff in das eingebrachte Gut zu dulden, keinen begründeten Einwand entgegensetzen kann. Wichtig ist,

daß die Frau ohne die Einwilligung des Mannes nicht über ihr Erbteil verfügen, insbesondere keinen Auseinandersetzungsvertrag abschließen kann (§ 1395 BGB.). Allein die Einwilligung macht den Mann nicht zum Mitverfügenden; der Ehemann schließt die Rechtsgeschäfte über das eingebrachte Gut nicht als Mitkontrahent ab, sondern seine Einwilligung stellt sich als ein einseitiges, zu jenen Rechtsgeschäften hinzutretendes Rechtsgeschäft dar (vgl. Motive Bd. 4 S. 226). Zweckmäßig mag es sein, daß der pfändende Gläubiger den Ehemann von der durch die Zustellung an die Frau bewirkten Pfändung in Kenntnis setzt; allein es geht nicht an, aus diesem Grunde die Wirksamkeit der Pfändung von der Zustellung des gerichtlichen Verbots an den Ehemann abhängig zu machen." . . .